

2. Sonstige Handlungen

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
2.01	Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen mit Abwasseranfall	verboten	verboten
2.02	Ablagerung von Erdstoffen, Locker- oder Festgesteinen	verboten	verboten
2.03	Transport, Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten, ausgenommen der Tagesbedarf für forstliche Kleingeräte bis 100 Liter
2.04	Verwendung von Materialien mit auslaugbaren oder auswaschbaren Stoffen (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Wege- und Wasserbau	verboten	verboten
2.05	Errichtung von Straßen und sonstiger Verkehrsflächen	verboten	verboten
2.06	Instandsetzung von Straßen	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5
2.07	Einsatz von festen oder in Lösung befindlichen Tausalzen	verboten, sofern nicht Tausalze, wie Natriumchloride, Magnesiumchloride, Calciumchloride verwendet werden und das Aufbringen entsprechend dem Stand der Technik vorgenommen wird	
2.08	Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5
2.09	Tagebaubetrieb	verboten	verboten
2.10	Veränderung oder Aufschlüsse der Erdoberfläche, soweit nicht in § 4 dieser Verordnung speziell geregelte Tatbestände vorliegen	verboten	verboten
2.11	Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss	verboten	verboten
2.12	Errichten und Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	verboten

**§ 5
Anzeigepflichten**

Der unteren Wasserbehörde sind Handlungen und Maßnahmen, die nach den §§ 3 und 4 anzeigepflichtig sind, mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe von Art und Umfang (Maßnahmebeschreibung), Dauer (Beginn und Ende) und örtlicher Lage (Lageplan, Flurstücksnummer) anzuzeigen.

**§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

(1) Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage Quellgebiet Korna hat das Trinkwasserschutzgebiet mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen auf gewässerschutzgerechtes Verhalten hingewiesen wird.

(2) Die Ausschilderung ist auf Schwerpunkte (zum Beispiel Grenzflächen zwischen Land- und Forstwirtschaft, markante Punkte in der Natur) zu konzentrieren.

(3) Die Schilderstandorte sind vor der Ausschilderung mit den Grundstückseigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen.

**§ 7
Duldungspflichten der Eigentümer
oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes haben zu dulden:

- das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweiszeichen zur Kenntlichmachung des Trinkwasserschutzgebietes,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Schutzzone I gegen unbefugtes Betreten oder Befahren,
- die Errichtung und den Betrieb von Grund- und Oberflächenwassermessstellen,
- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Wasser- und Fachbehörden sowie des Betreibers der Wassergewinnungsanlage oder durch von ihnen beauftragte Dritte zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann die vorherige Benachrichtigung unterbleiben.

(3) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

**§ 8
Befreiungen**

(1) Die untere Wasserbehörde kann von den Schutzbestimmungen dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.

Befreiungen dürfen nur zugelassen werden, wenn dadurch eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften in Menge und Güte nicht zu besorgen ist und

- überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung erfordern oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Die Befreiung ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Trinkwasserversorgung, erfordert.

**§ 9
Alte Rechte**

(1) Vorhandene, rechtmäßig errichtete beziehungsweise rechtmäßig zugelassene Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen haben Bestandsschutz, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (insbesondere Baugenehmigung) erfolgt.

(2) Die Befugnis der zuständigen Wasserbehörde, bei dem Verdacht einer Gefährdung der durch diese Verordnung geschützten Gewässer nachträglich Maßnahmen anzuordnen und den Schutz der Wasserressourcen nach geltendem Recht zu gewährleisten, bleibt unberührt.

**§ 10
Entschädigungen, Ausgleichsleistungen**

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, ist gemäß § 19 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 131 SächsWG Entschädigung zu leisten.

Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 1 die Schutzzone I außerhalb zugelassener Wege betritt, mit dem Fahrrad befährt oder durch diese reitet,
- entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 2 die Schutzzone I mit Fahrzeugen befährt und Fahrzeuge parkt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 1.01 Wirtschaftsdünger, mineralische Düngemittel und Silagesickersaft sowie Pflanzenschutzmittel in einem zehn Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ausbringt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.02 die mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auszubringende Gesamtstickstoffmenge überschreitet,

- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.03 Dauergrünland umbricht,
- entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 2, 3 und § 4 Abs. 2 Ziffern 1.19, 1.25, 1.26, 1.28, 1.29, 2.06 und 2.08 das Vorhaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.05 Pflanzenkompostierungsanlagen anlegt und betreibt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.07 Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen ausbringt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.08 Pflanzenschutzmittel lagert,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.09 Jauche, Gülle, Silagesickersaft und ähnliche Stoffe aufbringt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.10 Düngemittel und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ausbringt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.11 Festmist und ähnliche Stoffe aufbringt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.12 Abwasser, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aufbringt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.13 Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft sowie festen Mineraldünger lagert,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.14 Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten errichtet und betreibt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.16 Grundfutter den Weidetieren zufüttert,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.17 Unterstellmöglichkeiten für Weidetiere errichtet,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.18 die Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung verhindert,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.19 Dränagen und Vorflutgräben anlegt oder erweitert,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.20 Fischteiche anlegt oder erweitert,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.21 Tierkörper und Tierkörperanteile vergräbt und ablagert,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.22 Vieh an und durch oberirdische Gewässer treibt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.23 Vieh an oberirdischen Gewässern trinkt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.24 Kahlhiebs durchführt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.27 Kirrplätze und Wildäcker anlegt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.28 in der Schutzzone II den Neubau und den grundhaften Ausbau von Waldwegen/Polterplätze durchführt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.02 Erdstoffe, Locker- oder Festgesteine ablagert,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.03 wassergefährdende Stoffe transportiert, umschlägt und lagert,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.04 Materialien mit auslaugbaren oder auswaschbaren Stoffen zum Wege- und Wasserbau verwendet,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.10 Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche vornimmt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.11 Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss durchführt,
- Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 nicht duldet,
- eine nach § 8 zugelassene Handlung vornimmt, ohne damit verbundene Nebenbestimmungen zu beachten.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

**§ 12
Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter**

(1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehen-